TSV Tarp e. V.
Spartenordnung der Sparte Tennis

§ 1 Spartenordnung Tennis
Diese Spartenordnung regelt den organisatorischen Ablauf der Sparte Tennis im TSV Tarp e. V. Details zu den TSV Sparten, die Bestandteil des Sportvereins sind, regelt die TSV Satzung.

Die Mitgliedschaft im TSV Tarp ist in der TSV Satzung geregelt.
Jedes aktives Mitglied des TSV Tarp e. V. darf Tennis spielen. Es muss per gesonderter Beitrittserklärung Mitglied der Tennissparte werden.
Bevor es Mitglied wird, kann ein Nichtmitglied einmalig drei „Schnupperstunden“ bei der/dem Spartenleiter*in beantragen.

Eine Änderung der Tennis-Spartenordnung kann die gewählte Spartenvertretung beschließen. Die Spartenordnung ist sowohl der Spartenversammlung als auch dem TSV Vorstand vorlegen.
Von den Mitgliedern der Tennissparte können Anträge zur Änderung der Spartenordnung schriftlich zur jährlichen Spartenversammlung gestellt werden.

§ 2 Organe der Sparte Tennis

a) Die Spartenversammlung, d. h. alle TSV Mitglieder der Tennissparte.
b) Die Spartenvertretung, d. h. die gewählten Vertreter der Tennissparte.

zu a) Spartenversammlung Tennis
Die Spartenversammlung Tennis findet möglichst einmal jährlich im 1. Quartal vor der TSV Mitgliederversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die/der Spartenleiter*in die Mitglieder der Tennissparte und den TSV Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einlädt.

Eine außerordentliche, zusätzliche Spartenversammlung Tennis kann der TSV Vorstand, die Spartenvertretung oder können mindestens 15 Tennis-Mitglieder schriftlich beantragen.

Die Spartenversammlung wählt die Spartenvertretung für 2 Jahre.
Sie kann für jede Position der Spartenvertretung einen Stellvertreter (in dem jeweils anderen Jahr) für 2 Jahre wählen.

zu b) Spartenvertretung Tennis
Die ehrenamtliche Spartenvertretung organisiert den Tennis-Spielbetrieb und weitere Tennis-Aktivitäten im Sportverein. Diese Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Spartenvertretung setzt sich zusammen aus:
- Spartenleiter*in
- stellvertretende*r Spartenleiter*in
- Sportwart*in
- Schriftführer*in
- Jugendwart*in
- Technischer Leiter*in
- Vereinsheimwart*in
- ggf. zusätzlich jeweils eine*n Stellvertreter*in

§ 3 Wahlen
Wahlen und Beschlüsse der Spartenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und erfolgen möglichst durch offene Abstimmung. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Zur Wahl des Spartenleiters sind alle Mitglieder der Sparte ab 10 Jahre wahlberechtigt.

Die Vereinsämter im TSV Tarp werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Spartenversammlung wählt die Spartenvertretung für 2 Jahre.
Sie kann für jede Position der Spartenvertretung einen Stellvertreter (in dem jeweils anderen Jahr) für 2 Jahre wählen.

Die/Der Spartenleiter*in wird auf der TSV Mitgliederversammlung in seiner Position bestätigt und gehört dem erweiterten TSV Vorstand an. Die/Der Spartenleiter*in leitet die Sparte Tennis.

In ungeraden Jahren werden gewählt:
- Spartenleiter*in
- Sportwart*in
- Schriftführer*in
- Vereinsheimwart*in
- stellvertretende*r Jugendwart
- stellvertretende*r Technischer Leiter

In geraden Jahren werden gewählt:
- Jugendwart*in
- Technischer Leiter*in
- stellvertretende*r Spartenleiter*in
- stellvertretende*r Sportwart*in
- stellvertretende*r Schriftführer*in
- stellvertretende*r Vereinsheimwart*in

§4 Protokolle
Die Beschlüsse der Spartenversammlung und der Sitzungen der Spartenvertretung sind schriftlich zu protokollieren. Sie müssen vom Spartenleiter*in und Schriftführer*in unterschrieben werden. Eine Kopie der Protokolle erhält der TSV Vorstand.

Die/Der Spartenleiter*in stellt der Spartenversammlung und der TSV Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

§5 Gastspieler/Arbeitsstunden
Gastspieler bezahlen auf der TSV Tennisanlage Tarp eine Gebühr von 8,- € pro Person und Stunde, max. 16,- € pro Tennisplatz.

Jedes Spartenmitglied hat von dem Jahr an, in dem es 17 Jahre alt wird, ehrenamtlich 5 Arbeitsstunden pro Jahr zugunsten des Tennis Vereinsheims bzw. Tennisplatz zu leisten. Mitglieder, die die für den Spielbetrieb erforderlichen Arbeitsleistungen nicht erbringen, können mit einer Geldbuße belegt werden. Diese beträgt laut Spartenordnung Tennis und TSV Beitragsordnung derzeit 12,50 €, die per Lastschrift eingezogen wird.

Vom Arbeitsdienst befreit sind der TSV Vorstand, Tennis-Mitglieder über 80 Jahre und solche, die individuell eine Absprache mit der/dem Spartenleiter*in getroffen haben.

§6 Spartenbudget
Details dazu regelt die TSV Satzung des Sportvereins.
Die den Sparten im Rahmen des TSV Haushaltsplanes zugewiesenen Gelder werden durch den Kassenwart des TSV Vorstands verwaltet, d. h. alle Ein- und Ausgaben der Sparte laufen über den TSV Tarp e. V. Vertragliche Angelegenheiten werden in Zusammenarbeit mit dem TSV Vorstand geregelt. Das Spartenbudget ist einzuhalten, Mehrausgaben sind rechtzeitig vorher mit dem TSV Vorstand abzustimmen.

§7 zusätzliche Spartenbeiträge
Zusätzliche Spartenbeiträge können erhoben werden, wenn die für die Abwicklung des Übungs- und Spielbetriebes erforderlichen Aufwendungen das Spartenbudget Tennis und die Finanzmittel des Sportvereins unverhältnismäßig beanspruchen. Diese zusätzlichen Spartenbeiträge sind gemeinsam von der/dem Spartenleiter*in mit dem TSV Vorstand zu beschließen und auf der Spartenversammlung mitzuteilen.

Dieser Fassung wird auf der TSV Spartenversammlung Tennis am 30.10.2021 zugestimmt.

_____
Unterschrift Spartenleiter*in und Protokollführer*in

Die letzte Änderung erfolgte auf der TSV Spartenversammlung Tennis im Februar 2019.